Verantwortlichkeit *erhöhen*, *vermindern* oder *ausschließen,* nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem d/ese *Umstände vorliegen.* Das betrifft z. B. Jugendalter, Schuldfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Zurechnungsunfähigkeit, Rücktritt, tätige Reue.

So wird von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen den Anstifter nicht abgesehen, wenn der Angestiftete von der Vorbereitung bzw. dem Versuch einer Straftat strafbefreiend zurückgetreten ist. Von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen den Anstifter wird nur dann abgesehen, wenn er freiwillig durch aktives Verhalten die Vollendung der Straf tat durch den Angestifteten verhindert bzw. freiwillig den Eintritt des deliktischen Erfolges gemeinsam mit ihm abgewendet hat.
Für den Gehilfen liegen die Dinge ähnlich. Beim straf befreienden Rücktritt des Täters wird von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen ihn nicht abgesehen. Das geschieht vielmehr nur, wenn er und der Täter gemeinsam freiwillig und endgültig zurücktreten. Tritt der Gehilfe allein zurück, muß er seinen eigenen Tatbeitrag rückgängig machen. Läßt sich sein Tatbeitrag nicht mehr rückgängig machen, muß er die Vollendung der Straftat durch tätige Reue verhindern.

Literatur: **Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. II, Moskau 1970, S. 445ff. (russ.); Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S.452ff.**

5.4. Rechtfertigungsgründe, die zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen

5.4.1. Begriff und Wesen der Rechtfertigungsgründe

Rechtfertigungsgründe sind *gesetzlich geregelte besondere Umstände, die die Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit einer im allgemeinen strafbaren Handlung und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden ausschließen, sein Handeln rechtmäßig und in der Regel gesellschaftlich nützlich machen.*

Die Gesellschaftswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit sind in diesen Fällen von vornherein ausgeschlossen, weil die Handlung unter einer bestimmten *Ausnahmesituation* vorgenommen wird und zumeist der Abwehr von Gefahren dient. Eine nach dem Wortlaut einer speziellen Strafrechtsnorm als Verbrechen oder Vergehen charakterisierte Handlung ist von vornherein *keine Straftat,* wenn sie unter den rechtlich fixierten Umständen vorgenommen wird, die ihre Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit ausschließen, d. h. die Handlung rechtfertigen.[217]

217 W. Neuhofs Ansicht, daß der Begriff „Rechtfertigungsgründe" irreführend sei und künftig im sozialistischen Strafrecht nicht mehr verwandt werden solle, kann nicht gefolgt werden (vgl. Neue Justiz, 24/1971, S.741L). Vgl. auch H. Hinderer/H. Bein, „Nochmal zu den Rechtfertigungsgründen", Neue Justiz, 6/1972, S. 161 f.